

1985

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1985

Nr. 33

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 24. 6. 85 | <b>Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts</b> .....<br>440-1, 440-12  | 1137  |
| 24. 6. 85 | <b>Gesetz zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz – AdAnpG)</b> .....<br>85-1, 820-1, 821-1, 822-1, 830-2, 2030-25, 53-4, 7111-1, 2032-3, 213-1, 2330-2, 240-1, 240-10, 361-1, 53-3, 8252-1, 8251-1, 86-7-1, 402-27 | 1144  |
| 18. 6. 85 | Sechste Verordnung zum Waffengesetz (6. WaffV) .....<br>neu: 7133-3-2-10   | 1150  |
| 21. 6. 85 | Zweite Verordnung zur Änderung der Milch-Güterverordnung .....<br>7842-1-7   | 1151  |

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts

Vom 24. Juni 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.“

3. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.“

4. § 47 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“

5. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

6. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

7. Die §§ 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

„§ 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
  - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
  - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch

1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Ebenso ist die Vervielfältigung eines Programms für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder wesentlicher Teile davon stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(5) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(6) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 54

Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen nach § 53 Abs. 1 oder 2 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller

1. von Geräten und
2. von Bild- oder Tonträgern,

die erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung der Geräte sowie der Bild- oder Tonträger geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen; neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt.

(2) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es nach § 53 Abs. 1 bis 3 durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten, die zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen; neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt

oder wiedereinführt. Werden Geräte dieser Art in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Gerätes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemißt sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 entfällt, soweit nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß die Geräte oder die Bild- oder Tonträger zur Vornahme der Vervielfältigungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht benutzt werden.

(4) Als angemessene Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 gelten die in der Anlage bestimmten Sätze, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

(5) Der Urheber kann von den nach den Absätzen 1 und 2 zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Bild- oder Tonträger verlangen. Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes, in einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen. Die Auskunft ist jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr zu erteilen.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 5 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Vergütungen zu."

8. § 68 wird aufgehoben.

9. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist; für alle anderen Lichtbilder tritt an die Stelle der Frist von fünfzig Jahren eine Frist von fünfundzwanzig Jahren. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen."

10. In § 87 Abs. 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 5“ durch „§ 54 Abs. 1“ ersetzt.

11. Nach § 108 wird folgender § 108 a eingefügt:

„§ 108 a

Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

(1) Handelt der Täter in den Fällen des Vervielfältigens oder des Verbreitens im Sinne des § 106 oder des § 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar."

12. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Strafantrag

In den Fällen der §§ 106 bis 108 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

13. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Anspruch auf Vernichtung  
und ähnliche Maßnahmen

Der Verletzte kann bei Straftaten nach den §§ 106, 107 Nr. 2 und § 108 die in den §§ 98 und 99 bezeichneten Ansprüche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Einziehung (§§ 74 bis 76 a) sind in den in Satz 1 bezeichneten Fällen auf die in den §§ 98 und 99 genannten Gegenstände nicht anzuwenden."

14. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Bekanntgabe der Verurteilung

Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108 a auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran darzut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen."

15. Nach § 137 wird folgender § 137 a eingefügt:

„§ 137 a

Lichtbildwerke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Urheberrechts sind auch auf Lichtbildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1985 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist."

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes  
über die Wahrnehmung von Urheberrechten  
und verwandten Schutzrechten**

Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird angefügt:

„(Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)“.

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben. Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorganges angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“

3. Nach § 13 wird der bisherige § 16 als § 13 a eingefügt.

4. § 13 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.“

5. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

**„§ 13 b****Vermutung der Sachbefugnis**

(1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt.

(2) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27 oder nach § 54 Abs. 1 oder 2 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen

auch für die Berechtigten erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von den Vergütungsansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14****Schiedsstelle**

(1) Bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen, wenn der Streitfall

1. die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, oder

2. den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages

betrifft.

(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Sie werden vom Bundesminister der Justiz auf vier Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen.

(5) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Parteien unterschrieben ist; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(6) Ein Schiedsvertrag über künftige Streitfälle nach Absatz 1 Nr. 2 ist nichtig, wenn er nicht jedem Beteiligten das Recht einräumt, im Einzelfall statt des Schiedsgerichts die Schiedsstelle anzurufen und eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu verlangen.

(7) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Schiedsstelle fort. § 211 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Anrufung der Schiedsstelle zurückgenommen, so gilt die Verjährung als nicht unterbrochen.“

7. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 c eingefügt:

**„§ 14 a****Einigungsvorschlag der Schiedsstelle**

(1) Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. § 196 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei der Schiedsstelle eingeht.

(4) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

#### § 14 b

##### Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag

(1) Ist bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs (§ 13) bestritten und ist der Sachverhalt auch im übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.

(2) Sind bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs nicht im Streit, so kann die Schiedsstelle von einem Einigungsvorschlag absehen.

#### § 14 c

##### Streitfälle über Gesamtverträge

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrages. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle einen Vorschlag für eine einstweilige Regelung machen. § 14 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle.

(3) Die Schiedsstelle hat das Bundeskartellamt über das Verfahren zu unterrichten. Die Bestimmungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Präsident des Bundeskartellamts keinen Angehörigen der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) zum Vertreter bestellen kann.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

##### Verfahren vor der Schiedsstelle

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln,

2. die näheren Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle für ihre Tätigkeit zu erlassen,

3. die für das Verfahren vor der Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu bestimmen; die Gebühren dürfen nicht höher sein als die im Prozeßverfahren erster Instanz zu erhebenden Gebühren,

4. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit und die Verjährung von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.“

9. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

##### Gerichtliche Geltendmachung

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.

(2) Dies gilt nicht, wenn bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Tarifs nicht bestritten sind. Stellt sich erst im Laufe des Rechtsstreits heraus, daß die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs im Streit ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aussetzung nach, daß ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gilt die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des von der Verwertungsgesellschaft dem Nutzungsverhältnis zugrunde gelegten Tarifs als zugestanden.

(3) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926, 936 der Zivilprozeßordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.

(4) Über Ansprüche auf Abschluß eines Gesamtvertrages (§ 12) entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrages ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag gestellt wird. Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt.“

10. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a  
Weitergabe von Einfuhrmeldungen

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Angaben über die Einfuhr von Geräten und Bild- oder Tonträgern im Sinne von § 54 des Urheberrechtsgesetzes, die ihr vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mitgeteilt werden, an die zur Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs berechnete Verwertungsgesellschaft weiterzuleiten.“

11. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a  
Anhängige Verfahren

Die §§ 14 bis 16 sind auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor der Schiedsstelle anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren gelten die §§ 14 und 15 des Gesetzes über die

Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294).“

**Artikel 3**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 Nr. 8 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 6, 7 und 9 treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1985 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Anlage**

(zu § 54 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes)

**Vergütungssätze****I. Vergütung nach § 54 Abs. 1:**

Die Vergütung aller Berechtigten beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für jedes Tonaufzeichnungsgerät   | 2,50 DM  |
| 2. für jedes Bildaufzeichnungsgerät<br>mit oder ohne Tonteil   | 18,00 DM |
| 3. bei Tonträgern für jede Stunde Spieldauer<br>bei üblicher Nutzung   | 0,12 DM  |
| 4. bei Bildträgern für jede Stunde Spieldauer<br>bei üblicher Nutzung  | 0,17 DM  |
| 5. für jedes Ton- und Bildaufzeichnungsgerät,<br>für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger<br>(Nummern 3 und 4) nicht erforderlich sind, das Doppelte<br>der Vergütungssätze nach den Nummern 1 und 2. |          |

**II. Vergütung nach § 54 Abs. 2:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2 Satz 1 beträgt für<br>jedes Vervielfältigungsgerät mit einer Leistung   |          |
| von 2 bis 12 Vervielfältigungen je Minute  | 75,- DM  |
| von 13 bis 35 Vervielfältigungen je Minute   | 100,- DM |
| von 36 bis 70 Vervielfältigungen je Minute   | 150,- DM |
| über 70 Vervielfältigungen je Minute   | 600,- DM |
| 2. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2 Satz 2 beträgt für<br>jede DIN-A4-Seite der Ablichtung  |          |
| a) bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schul-<br>gebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde<br>als Schulbuch zugelassenen Büchern<br>hergestellt werden,            | 0,05 DM  |
| b) bei allen übrigen Ablichtungen  | 0,02 DM  |
| 3. Bei Vervielfältigungsgeräten, mit denen mehrfarbige Ablichtungen<br>hergestellt werden können, und bei mehrfarbigen Ablichtungen ist der<br>doppelte Vergütungssatz anzuwenden. |          |
| 4. Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind diese<br>Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.  |          |

## Gesetz zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz – AdAnpG)

Vom 24. Juni 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter „für seine Kinder“ eingefügt „und die ihnen durch § 2 Abs. 1 Gleichgestellten“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat),
3. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein angenommenes Kind wird bei einem leiblichen Elternteil nur berücksichtigt, wenn es von diesem oder von dessen Ehegatten angenommen worden ist. Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht berücksichtigt.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3),
2. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
3. Eltern.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen und eines Elternteils, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.“

4. In § 8 Abs. 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:  
„Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist:“

5. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes  
vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144)

Auf ein Kind, das bereits vor dem 28. Juni 1985 in Adoptionspflege genommen oder als Kind angenommen worden ist, ist zugunsten des Berechtigten, dem bereits am 28. Juni 1985 mit Rücksicht auf dieses Kind ein höherer Kindergeldanspruch oder für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war,

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden,
  2. § 8 Abs. 1 in der bis zum 27. Juni 1985 geltenden Fassung weiter anzuwenden,
- solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind.“

### Artikel 2

#### Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1985 (BGBl. I S. 913), wird wie folgt geändert:

1. § 185 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 ist anzuwenden.“

2. § 205 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“



## 3. § 583 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

## 4. § 595 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 583 Abs. 5)“ gestrichen.

## bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

## b) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

## 5. § 1262 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

## 6. § 1267 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

## b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

## c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

**Artikel 3****Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1985 (BGBl. I S. 913), wird wie folgt geändert:

## 1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

## 2. § 44 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

## b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

## c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

**Artikel 4****Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1985 (BGBl. I S. 913), wird wie folgt geändert:

## 1. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

## 2. § 67 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

## b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „(§ 33 b Abs. 2 bis 4)“ durch die Angabe „(§ 33 b Abs. 1 bis 4)“ ersetzt.
2. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Als Familienmitglieder gelten

  1. der Ehegatte des Beschädigten,
  2. die Kinder des Beschädigten,
  3. die Kinder, die nach § 33 b Abs. 2 als Kinder des Beschädigten gelten,
  4. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,
  5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte den Lebensunterhalt des Familienmitglieds überwiegend bestreitet, vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestreiten würde.“
3. In § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 33 b Abs. 2 und 4 erfüllt“ durch die Worte „bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 oder 3 hat, das die Voraussetzungen des § 33 b Abs. 4 erfüllt“ ersetzt.
4. § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 

„b) Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen, für ihre Kinder sowie für Kinder im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3.“
5. In § 33 a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 b Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 33 b Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
6. § 33 b wird wie folgt gefaßt:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Beschädigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“
  - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der entsprechend der Aufzählung des Absatzes 2 dem ande-

ren vorgeht“ durch die Worte „der in der in § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes bestimmten Rangfolge dem anderen vorgeht.“ ersetzt.

7. § 45 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Beschädigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch

1. Stiefkinder, die der Verstorbene in seinen Haushalt aufgenommen hatte,
2. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie
3. Kinder, deren nichteheliche Abstammung vom Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. In § 49 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.

9. § 51 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch Stief- und Pflegekinder.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.

3. In § 43 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.

#### Artikel 7

##### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I

S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag dem überlebenden Ehegatten oder seinen Abkömmlingen weiterzuzahlen.“
    - b) In Satz 3 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.
  2. In § 12 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.
  3. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.
  4. In § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.
  5. In § 63 a Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

#### Artikel 8

##### Änderung des Schornsteinfegergesetzes

§ 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze als Kind angenommen worden ist.“

#### Artikel 9

##### Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Textstellen „Adoptivkinder,“ und „, Adoptiveltern“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder und Stiefkinder.“
  - b) In Satz 3 werden der Wortteil „Adoptiv-“ und das davorstehende Komma gestrichen.

3. In § 9 Abs. 4 werden die Textstellen „Adoptivkindern,“ und „, Adoptiveltern“ gestrichen.

#### Artikel 10

##### Änderung des Bundesbaugesetzes

§ 139 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) geändert worden ist, wird gestrichen.

#### Artikel 11

##### Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 8 Abs. 2 Buchstabe d bis f des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird gestrichen.

#### Artikel 12

##### Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 8 des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) geändert worden ist, werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.

#### Artikel 13

##### Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), das durch § 4 des Gesetzes vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder,“

#### Artikel 14

##### Änderung der Kostenordnung

§ 24 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Worte „oder durch Annahme als Kind verbunden“ gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erzeuger“ ersetzt durch das Wort „Vater“.

#### Artikel 15

##### Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel II § 18 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ gestrichen.
    - bb) Die Nummern 3, 5 und 9 werden gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Zu den sonstigen Familienangehörigen gehören auch die Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe des Wehrpflichtigen, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, sowie seine nichtehelichen Kinder.“
2. In § 4 Abs. 1 werden ersetzt
  - a) die Angabe „bis 3“ durch „und 2“
  - b) die Angabe „5 bis 9“ durch „6 bis 8“.
3. In § 7 a Abs. 1 Satz 2 wird die Textstelle „und 9“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

#### Artikel 16

##### Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und an Kindes Statt angenommenen Kinder“ gestrichen.
2. § 20 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.“
3. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.“

#### Artikel 17

##### Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle
 

„(§ 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat“ ersetzt durch „und Kinder im Sinne des § 1267 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung“.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 1267 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“
2. In § 38 Abs. 2 wird die Textstelle „ , und an Kindes Statt angenommene Kinder“ gestrichen.

#### Artikel 18

##### Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 3 wird das Zitat „(§ 56 Abs. 2)“ durch das Zitat „(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2)“ ersetzt.
2. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch

    1. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
    2. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind),
    3. Geschwister des Berechtigten, die in seinen Haushalt aufgenommen worden sind.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Als Eltern im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch

    1. sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie,
    2. Stiefeltern,
    3. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).“

#### Artikel 19

##### Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) geändert worden ist, wird gestrichen.

**Artikel 20**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des  
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 21**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in  
Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Verteidigung  
Wörner

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Oscar Schneider

---

**Sechste Verordnung zum Waffengesetz  
(6. WaffV)****Vom 18. Juni 1985**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Nr. 5 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

(1) Von den Militärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland an Personal der Streitkräfte gemäß dem am 29. November 1984 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1985 II S. 676) ausgestellte Anmeldebescheinigungen sind der Waffenbesitzkarte gemäß § 28 des Waffengesetzes gleichgestellt. Die Anmeldebescheinigung berechtigt ihren Inhaber zum Erwerb der für die Schußwaffe bestimmten Munition, wenn die Berechtigung zum Munitionserwerb in der Bescheinigung von der zuständigen Militärbehörde vermerkt ist. Dies gilt nicht für

1. Munition, die nach § 37 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 des Gesetzes, nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der

Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184) oder nach § 17 Abs. 2 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344) verboten ist,

2. Gewehrmunition mit Hartkern und Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschloß, wenn das Geschloß einen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz enthält oder die Munition zu einem Kaliber gehört, das nicht aus Jagd- oder Sportwaffen verschossen wird.

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 gilt nur, wenn die Anmeldebescheinigung in englischer und deutscher Sprache abgefaßt und mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Militärbehörde versehen ist.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in § 1 bezeichnete Abkommen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 18. Juni 1985

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Milch-Güteverordnung  
Vom 21. Juni 1985**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates und nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag verordnet:

**Artikel 1**

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1605), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Erfolgt die Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit durch ein Koloniezählverfahren und werden monatlich regelmäßig drei Untersuchungen

durchgeführt, ist für die Einstufung der Anlieferungsmilch in Klassen der geometrische Mittelwert aus den festgestellten Keimzahlen (die dritte Wurzel aus dem Produkt der Einzelwerte) zugrunde zu legen. In diesem Fall gelten die in Anlage 3 Nr. 6 zur Bildung der Bewertungsstufen genannten Grenzwerte als Grenzwerte für die Einstufung in Klassen.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der nach Absatz 2 errechnete Preis gilt für gekühlte Anlieferungsmilch der Klasse 1.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 412. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1985, ist im Bundesanzeiger Nr. 113 vom 25. Juni 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 113 vom 25. Juni 1985 kann zum Preis von 4,50 DM (3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.